

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Herford
vom 31. Januar / 10. Februar 1650

Vergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit Rath und Bürgerschaft der Stadt Herford über die Jurisdiction und Hoheit daselbst, zu Declaration (*Erklärung*) und Confirmation (*Bestätigung*) des am 06. December 1647 geschlossenen Vergleichs.

Unter obigem Datum vollzogen vom Kurfürsten und den 68 Bürgermeister, Schöffen, Rathsherren, Beistehern und Amtmeistern.

Nachdem zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seiner „Erbstadt“ Herford wegen verschiedener der Letztern Eingriffe in des Kurfürsten Gerichte und weltliche Hoheit, welche diesem vermöge Cession der Aebtissin Anna, geb. Gräfin von Limburg, und des Capitels an den Weiland Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, als Grafen von Ravensberg, vom 20. Mai 1547 überkommen, am 26. November / 06. December 1647 ein beständiger Vergleich aufgerichtet, dabei aber schliesslich die clausula reservatoria hinzugesetzt worden, dass falls die Stadt – excl. des peinlichen Halsgerichts und prätendierter Immeditität – bezüglich der Gerichte und anderer kurfürstlicher Rechte Eines und das Andere beibringen und beweisen könnte, sie gehört und danach verordnet werden sollte -

solches auch vom Bürgermeister, Schöffen und Rath, wie auch Beistehern und Amtmeistern Namens der Bürgerschaft geschehen, Puncta in Conferenz kurfürstlicher und städtischer Deputierten verhandelt worden, so sei heute ein näherer Vergleich placidirt (*bestätigt*) worden, durch den der Vertrag vom 26. November / 06. December 1647 renovirt, bestätigt und declarirt worden folgender Gestalt:

- Da der Kurfürst seit vorigem Vergleich der Grafschaft Ravensberg das jus indigenatus (*Recht der Einheimischen*) verliehen, so soll der Richter zu Herford lediglich aus der Stadt oder der Grafschaft genommen werden, der Stadt den alten gewöhnlichen Eid leisten und in exercitio judiciorum (*Praxis des Rechts*) die Oberstelle und Präcedenz vor beiden Bürgermeistern haben.
- Die Stadt versichert, die gegen letzten Vergleich eingeführten Missbräuche – als dem Richter verweigerte Examination (*Prüfung*) der armen Sünder in und ausserhalb der Tortur (*Folter*); Uebergennung desselben auf der Adresse der dem Gerichte übergebenden Schriften, bei Zusendung der Acten an Juristen-Facultäten und Rückempfang derselben – sollen nicht mehr vorkommen, sondern alles zur Cognition (*Erkennung*) und Erkenntnis der Malefizsachen Gehörige, wie auch Inspection Entleibter und „unzeitiger Toten“ sollen von Stadt und Richter zusammen vorgenommen werden.
- Wie vordem convocirt (*einberufen*) der Bürgermeister zum peinlichen Halsgericht und der Richter die Convocation (*Vorladung*) des Gerichts, so wird damit nicht gesäumt; es wird vorher bedacht, wer zu inhaftieren; kein Inhaftierter wird ohne Urphede erlassen. Obwohl die Execution und Begnadigung lediglich beim Kurfürsten steht, so bewilligt derselbe doch der Stadt das jus aggratiandi (*Gnade vor Recht*) doch dass sie allezeit vom Kurfürsten erfolgte Begnadigung oder Strafminderung eines zum Tode Verurtheilten anzuerkennen schuldig ist.
- Die Wörter merum imperium (*absolute Macht*) und executio (*Ausführung*) im §. „Wie dann auch“ des vorigen Vergleichs sollen auf andere Acte des Criminalgerichts, welche Richter und Magistrat zusammen ausüben, nicht bezogen werden, sondern es verbleiben Captur (*Erfassung*) und Incarceration (*Einkerkerung*) dem Magistrat allein, Cognition (*erkennen*) und Erkenntnis dem Richter und Magistrat, Execution dem Richter allein Namens des Kurfürsten.
- Das von den durch kaiserlich Gesetz abrogierten (*aufheben*) heimlichen Gerichten herrührende Schöffen-Collegium wird abgeschafft und das Criminalgericht fortan dem Kurfürsten von den jährlich gewählten Bürgermeistern und Rath der Stadt, welche den Namen Schöffen führen mögen, gehegt. Die Nutzbarkeit, Renten und Vortheile des Collegii scabinalis sollen der Stadt zufallen (*3 benannte bisherige Schöffen, aber nicht Rathspersonen, mögen Lebenslang. Doch ohne Consequenz, zum Criminalgericht zugezogen werden*).
- Das edle Vogtgeding wird nach Herkommen jährlich dreimal, oder, da es nicht immer was zu thun gäbe, wenigstens einmal gehalten; dabei mit Publication, Proclamation und Information ordnungsmässig verfahren, criminalia in civilia (*in Zivil- und Strafrecht*) zu verwandeln dem

Rath nicht verstattet. Geschähen dem Rath vor Haltung des Vogtgedings Eröffnungen über die Delicta, so müssen sie auch dem Richter geschehen, welcher von jedem Vogtgeding Einen Reichsthaler erhält, es sei denn, dass seine Vorgänger mehr erhalten hätten, welchen Falls ihm das Gleiche werden soll.

- Bei dem Urphedegericht soll in causa mere civilii (*einem einfachen Bürger*), wie Schuldhaft, die Urphede nicht zur Anwendung kommen, es sei dann aus Besorgnis vor Rache, auf Jemandes besonderes Begehren oder ex officio (*des Büros*).
- Es soll beim fremden Kläger stehen, ob er einen Bürger vor dem Gastgericht belangen wolle, und wenn er's thut, so soll er darin weder verhindert, noch verzögert werden.
- Der Gläubiger soll seines Schuldners Güter, auch bevor er noch den Arrest beim Richter begehrt hat, anhalten dürfen – ausgenommen die bei den geschworenen Accisdeputierten (*Zugangsberechtigten*) niedergesetzten Tücher und Waren – und soll der Richter die Arreste ausserhalb wie in der Stadt zu verfügen haben. Doch soll kein Arrest auf der Bürger Feldfrüchte Platz haben, es wäre denn, dass der Schuldner mit keinerlei andern Gütern in oder ausser der Stadt versehen sei.
- Der Richter soll Bürgermeister und Rath in Arrestierung (*Festsetzung*) von Bürger oder Fremden wegen Ungehorsams nicht beeinträchtigen, vielmehr solche Arreste von andern bei ihm in causis pecuniariis ad instantiam partis (*in Fällen von Geld-Anträgen einer Partei*) gesuchten unterscheiden und Beschwerden von Bürgern über den Rath an die ravenbergische Regierung verweisen.
- In puncto donationis inter vivos (*im Punkt Schenkung unter Lebenden*) bleibt's bei der Bestimmung des vorigen Recesses unter Erbgericht. Praeteritae donationes (*Spenden in der Vergangenheit*) bleiben gültig. Unter donationes (*Spenden*) sollen die inter virum et uxorem (*Spenden zwischen Mann und Frau*) zu verstehen sein. Die Instrumente derselben fertigt der Stadtsecretär aus und erhält von jedem actu donationes (*der tatsächlichen Spenden*) $\frac{1}{2}$ Thaler, ebenso die beiden Assessoren, der Richter 1 Thaler. Keiner darf von donationibus reciprocis inter virum et uxorem duplicia jura (*bei den gegenseitigen Spenden doppelte Gebühren*) fordern.
- In causis summariis (*in den Zusammenfassungen*) haben Richter und Bürgermeister concurrentem jurisdictionem (*konkurrierende Zuständigkeit*); doch soll's den klagenden Parteien unbedingt freistehen, vor wem sie klagen wollen.
- Was summariae vel extraordinariae causae (*bei aussergewöhnlichen Gründen*), wird nach den Rechten und Umständen entschieden. Der in solchen Erkennende hat dann auch die Execution (*Ausführung*). Sachen altioris indaginis (*tieferer Untersuchung*), die auch den Rechten nach pro ordinariis (*für Gewöhnliche*) gelten, werden, sobald der Beklagte sich darauf beruft, ad ordinarium iudicium (*der gewöhnlichen Gerechtigkeit*) verwiesen.
- Der Kurfürst will, dass, wenn der Richter nach gefällttem Urtheil ad immissionem et distractionem immobilium (*zur Einleitung einer unbeweglichen Herstellung*) schreitet, ausser den zwei im Gericht adhibierten (*verhindernden*) Assessoren, noch zwei Rathspersonen zugezogen werden.
- Der Kurfürst gewährt der Stadt, ihren Gläubigern gegenüber, ein zweijährig moratorium (*Aufschub*), wofern nur die laufenden Pensionen bezahlt, Wittwen und Waisen befriedigt werden; auch soll die Stadt desinstrumenti pacis und dessen, was ferner auf Reichstagen den debitoribus (*Schuldnern*) zum Besten beschlossen werden wird, geniessen.
- Der Richter wacht, dass in obgedachten Gerichten kein Eintrag geschehe und recurirt eventuell an die ravenbergische Regierung. Weil von den gedachten Gerichten, wenn die Sache unter 100 fl. Werth betrifft, keine Appellation ans Obergericht verstattet ist, so soll den Beschwerten das beneficium revisionis (*Revision zu seinem Nutzen*) bei der ravenbergischen Regierung unbenommen bleiben.
- Das Protokoll in den Gerichten führt der Secretär, wenn solcher erforderlich, oder eine andere tüchtige Person oder der Richter selbst, dem es unbenommen bleibt, solches auch neben dem Secretär zu thun.
- Die Aufnehmung der Caution gebührt im Gast- und Erbgericht dem Richter und zwei Rathspersonen, im Arrestgericht dem Richter allein, im Bürgergericht je dem Richter oder dem Bürgermeister allein, vor denen litigiert (*die Streitsache behandelt*) wird.
- An Gerichtstagen haben die Stadtboten dem Richter „unnachlässig“, sonst täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde, auch bei Kirch- und Rathsgang aufzuwarten. Im Fall der Nachlässigkeit behält sich der Kurfürst die Bestallung eines eigenen Boten für den Richter vor.
- In puncto des Judengeleits und der Münze wird es bei den Bestimmungen des vorigen Vergleichs gelassen und verbleibt das Geleit der in der Stadt wohnenden, wie passierenden Juden dem Kurfürsten, welcher an seinem Theil der Stadt, Zünften, Aemtern eventuell Hülfe zusagt, die auch mit Ablauf der Judengeleits-Patente sich supplicando (*flehend*) an den

Kurfürsten wenden mögen.

- Ebenso bleibt's wegen des Zolls bei den Bestimmungen des vorigen Vergleichs und wegen der Zollzeichen und Einnehmung des Zolls bei dem abteilichen und des Rentmeisters vom Amt Sparenberg Herkommen; und wenn die Pfortner wegen der Hebung des Zolls nie vereidet gewesen, mögen Bürgermeister und Rath die Verantwortung übernehmen und der Richter über Unterschleife wachen.
- Der Stadt wird nach wie vor die libera Senatus electio (*freie Senatswahl*) verstattet; in puncto der Eidesleistung und Confirmation aber, welche dem Kurfürsten zustehen, bleibt's beim vorigen Vergleich und soll Letztere durch Personen der ravenbergischen Canzlei oder auf Specialbefehl durch den Richter geschehen „und der Wein jetzigem Richter verbleiben“.
- So lange Bürgermeister und Rathslente nicht confirmiert sind, können sie für solche nicht gelten; doch will der Kurfürst, sobald es nur ihm und der Stadt gemeinem Besten anständige und ex capite delicti convenable (*geeignete*) Personen, sie bestätigen und Niemanden ohne Ursache seiner Ehrenstelle entsetzen lassen.
- Bei Aufnahme neuer Bürger bedarf es der Anwesenheit des Richters nicht. Wegen des Bürgerpfennigs bleibt's bis auf Weiteres bei vorigem Vergleich; um Receptur desselben hat sich der Richter nicht zu bemühen, dagegen es der ravenbergischen Regierung zur Bestrafung zu melden, falls einem neuen Bürger der Eid gegen den Kurfürsten nicht abgenommen würde.
- Es verbleibt bei der Ablegung der Stadtrechnung von dem Rentmeister und anderen Deputierten vor Rath, Beistehern und Amtmeistern und erhalten die Bürger einen Nachweis über Verwendung der Contributions- Servis- und Billettgelder, sowie eine Specification der Stadtschulden und der Contributationsrata eines Jeden.
- Will die Gemeinde wegen übergeführter Rechnung und Verwendung gemeinen Stadtgeldes klagen, so soll der Magistrat vor dem Landesherrn und kurfürstlicher Regierung oder Special-Commissarien zu Recht stehen.
- Ebenso soll's mit den der Stadt gehörigen Brüchten des Burgerichts gehalten werden, wenn der Richter einen „Verschlag“ (*Unterschlagung??*) bei der Rechnung erführe. Die vier Rose-nobles für die Belehnung mit dem Burgericht vereinnahmt nicht der Richter, sondern werden solche an die ravenbergische Lehnskammer abgeführt.
- Auch verbleibt es wegen des Webergerichts bei vorigem Vergleich. Des Bürgermeisters und Rath's Einwender wird zu noch fernerer Erkundigung ausgesetzt und soll der Richter, bei Eintritt eines Verkaufs und Verpachtung lediger Plätze in der Stadt (*davon Bürgermeister und Rath nichts wissen wollen*) nebst andern ex commissione deputiert und darüber Erkundigung eingezogen werden.
- Hiermit soll aller Zwist aus Anlass der clausula reservatoria des Vergleichs vom 06. December 1647 beigelegt sein und alle sonstigen Punkte desselben in Kraft bleiben.
- Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde versprechen: dass sie sich des Processes des kaiserlichen Fiscals wegen präntendierter Immedietät gänzlich begeben, auf alle zu Münster, Osnabrück, Nürnberg und am Kaiserhofe wegen Evacuation der Stadt Herford ergangene schrift- und mündliche Handlungen etc., so wie alle und jede Exceptiones (*Ausnahmen*) renunciiren und sie widerrufen, sich des Kurfürsten Gnade und Huld untergeben, bisherigen Aufstand und Ungehorsam depreciiren (*missbilligen*) und in Gehorsam gegen den Kurfürsten und seine Erben sterben wollen.

Gedruckt als Beilage No. 12 der „Gründtlichsten Deduction anstatt Manifests“ etc.

